

Richtlinie der Stadt Duisburg zur Vergabe von Finanzmitteln aus den Verfügungsfonds „Soziale Stadt Duisburg-Hochfeld“ und „Sozialer Zusammenhalt Duisburg-Hochfeld“

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 13.03.2017 (Drucksache Nr. 17-0004) sowie am 19.04.2021 (Drucksache Nr. 21-0154) Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (ISEK) für das Gebiet „Soziale Stadt Duisburg-Hochfeld“ (§ 171 e BauGB) beschlossen. Auf Grundlage von Nr. 17 der Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 in Verbindung mit den jeweils geltenden Nebenbestimmungen (ANBest-G, -P und NBest-Stadterneuerung) richtet die Stadt Duisburg im Gebiet der „Sozialen Stadt Duisburg-Hochfeld“ einen Verfügungsfonds zur Mitwirkung der lokalen Akteur*innen und Bürger*innen sowie zur Etablierung bürger*innenschaftlicher Projekte ein.

1. Zielsetzung des Verfügungsfonds

Ziel des Verfügungsfonds ist es, niederschwelliges bürger*innenschaftliches Engagement im Rahmen der Stadterneuerung durch die Möglichkeit eines Mitteleinsatzes für neue, lokal angepasste, innovative, nicht kommerzielle Ideen, Aktionen und Projekte zu fördern.

2. Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds wird durch die Stadt Duisburg finanziell bewirtschaftet. Das durch die Stadt Duisburg beauftragte Ortsteilmanagement übernimmt eine beratende Begleitung des Verfügungsfonds sowie die Geschäftsführung des Entscheidungsgremiums (folgend „Verfügungsfonds-Beirat Hochfeld“).

3. Finanzierung und Höhe des Verfügungsfonds

Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt **zu 100% aus öffentlichen Mitteln**. Dabei setzt sich der Verfügungsfonds zu **80% aus Fördermitteln des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Bundes** und zu **20% aus Eigenmitteln der Stadt Duisburg** zusammen. Die Höhe des Verfügungsfonds beläuft sich nach Nr. 17 Abs. 2 der Förderrichtlinie Stadterneuerung NRW 2008 auf maximal **5 € pro Einwohner*in** innerhalb des Programmgebietes pro Förderjahr.

4. Fördergrundsätze

Durch den Verfügungsfonds werden Projekte, Aktionen und Maßnahmen, die gemeinsam mit den Bewohner*innen sowie lokalen Akteur*innen entwickelt bzw. durch diese vorgeschlagen worden sind, **zu 100% des unrentierlichen Teils der förderfähigen Kosten** durch öffentliche Mittel unterstützt.

Die gewährten Mittel sollen für den beantragten Zweck angemessen sein sowie wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die förderfähigen Kosten **mindestens 100 € (brutto) betragen (Bagatellgrenze)**. Die Finanzierung der Zuwendung erfolgt dabei in Form einer Festbetragsfinanzierung.

Grundsätzlich sind **zweckgebundene Einnahmen** nach Nr. 6 der Förderrichtlinie Stadterneuerung NRW von 2008 **vorrangig** gegenüber den Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds zur Deckung der Gesamtausgaben **einzusetzen**.

Bürger*innenschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten im Rahmen der zu fördernden Maßnahme, stellen als fiktive Ausgaben förderfähige Kosten dar. Nach Nr. 5.3 Abs. 2 a) der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 NRW ist dabei ein Wert von **15 €**

je Arbeitsstunde (Aufwandsentschädigung) anzusetzen. Ausgaben, die im Rahmen von **Beauftragungen** für Schulungen oder Trainings anfallen, sind förderfähig und bemessen sich an der jeweils gültigen **Honorarordnung der Volkshochschule Duisburg**.

5. Gegenstand der Förderung durch den Verfügungsfonds und deren Rahmenbedingungen

Es werden Maßnahmen/Projekte gefördert, die den Förderbedingungen unter Nr. 5.1 dieser Richtlinie entsprechen und keines der unter Nr. 5.2 genannten Ausschlusskriterien erfüllen.

Förderfähige Projekte und Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Beteiligungsaktionen (Workshops, Ortsteilrundgänge, Ideenwerkstätten, Befragungen)
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Image-Bildung (ortsteilbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Blogging, Broschüren und Dokumentationen, etc.)
- Mitmach-Aktionen
- Integrationsmaßnahmen (Bürger*innenfeste, Nachbarschaftsfeste, Kennenlern-Aktionen)
- Kulturelle Aktivitäten
- Unterstützung bürger*innenschaftlichen Engagements
- Unterstützung von integrativ wirksamen Projekten
- Unterstützung von Projekten zur Beseitigung von Ungleichheit bzw. Ungerechtigkeit in Bezug auf Chancen, Bildung, Teilhabe, Umwelt, etc.
- Investive Maßnahmen (z. B. Aufstellung von Sitzmöglichkeiten/Mülleimern, Anlegung und Gestaltung kleiner Treffpunkte, Anlegung von öffentlichen Gärten, projektbezogene Erstaustattungen, etc.)
- Erstaustattungen und Inventare

5.1. Förderbedingungen

Eine Förderung im Rahmen des Verfügungsfonds erfolgt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 9 dieser Richtlinie.

Für die förderfähigen Projekte und Maßnahmen gelten die folgenden **Fördervoraussetzungen**:

gebietsbezogen

Der Einsatz des Verfügungsfonds und die Durchführung der geförderten Maßnahmen sind auf das festgelegte Gebiet der Sozialen Stadt Duisburg-Hochfeld nach § 171 e BauGB begrenzt (siehe Anhang). Darüber hinaus müssen die zu fördernden Maßnahmen einen nachweisbaren und nachhaltigen Beitrag im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung, Verbesserung und Aufwertung des Programmgebietes und zur Erreichung der Ziele der Stadterneuerung entsprechend dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept Duisburg-Hochfeld leisten. In Ausnahmefällen kann von der Beschränkung hinsichtlich der Gebietskulisse abgewichen werden. Die Relevanz der Maßnahme für die Entwicklung des Programmgebietes ist dabei im Antrag explizit darzustellen.

bürger*innenschaftlich getragen oder ausgerichtet

Die Projekte werden von den Bewohner*innen, Vereinen, Initiativen oder Einrichtungen, die im Programmgebiet Hochfeld wohnhaft bzw. aktiv sind, initiiert, getragen und/oder unterstützt. Die Beratung durch externe Büros ist dabei in Abstimmung mit der Stadt Duisburg möglich. In Ausnahmefällen kann, bei gebietsübergreifenden Projektträger*innen, von der Beschränkung hinsichtlich der Gebietskulisse abgewichen werden. Der Zusammenhang des*der Antragsteller*innen zum Programmgebiet Hochfeld ist dabei im Antrag explizit darzustellen.

stabilisierend oder entwickelnd

Ziel aller Projekte ist es, einen positiven Beitrag zur Stabilisierung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, der klimatischen und/oder ökologischen Situation im Programmgebiet Hochfeld und der dortigen Bewohner*innenschaft zu leisten. Die Lebensbedingungen eines möglichst großen Anteils der Bewohner*innen Hochfeld soll verbessert und die Wohnzufriedenheit erhöht werden.

integrativ nach innen und außen

Die Maßnahmen und Projekte leisten einen Beitrag zum friedlichen und respektvollen Zusammenleben aller Menschen im Programmgebiet Hochfeld.

Geschlechtergerechtigkeit, Barrierefreiheit und Nicht-Diskriminierung

Alle Maßnahmen sind dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit, Barrierefreiheit und Nicht-Diskriminierung verpflichtet. Sie sollen daher so optimiert werden, dass sie sowohl die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen aller Menschen als auch die unterschiedlichen Auswirkungen von Maßnahmen der Förderung auf alle Menschen in der Art berücksichtigen, dass Ungleichbehandlungen abgebaut werden.

förderkonform

Die Mittel des Verfügungsfonds können nur für Maßnahmen eingesetzt werden, die gemäß dieser Richtlinie der Stadt Duisburg sowie im Sinne der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalens, der jeweils geltenden Nebenbestimmungen (ANBest-G, -P und NBest-Stadterneuerung) und gemäß den Bestimmungen der Bezirksregierung Düsseldorf zum Zuwendungsbescheid förderfähig sind.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides und sind von dem*der Zuwendungsempfänger*in zwingend zu beachten.

5.2 Ausschlusskriterien bezüglich der Förderung

Folgende Maßnahmen bzw. Kosten sind **nicht förderfähig**:

- Maßnahmen, deren Finanzierung auch ohne die Förderung nach den vorliegenden Richtlinien gesichert ist
- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind
- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (haben) (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, die bereits vor Erlass des Zuwendungsbescheides angefangen bzw. abgeschlossen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn)
- Laufende Betriebs-, Personal- und Sachkosten des Antragstellers
- Kosten, die nicht mit dem zu fördernden Projekt im Zusammenhang stehen
- Maßnahmen, die der privatwirtschaftlichen Gewinnerzielung bzw. persönlichen oder trägerspezifischen Interessen dienen.

6. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind im Programmgebiet **wohnende, ansässige oder (ehrenamtlich) tätige natürliche oder juristische Personen**, z. B.:

- Wohnhaft oder ehrenamtlich tätige volljährige Privatpersonen
- Vereine und Bürger*inneninitiativen, Interessensgemeinschaften, Standortgemeinschaften
- Gemeinnützige/karitative Träger und Stiftungen
- Private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Akteure der lokalen Wirtschaft (z. B. Gewerbe, Handwerk, Einzelhandel, Gastronomie, etc.)
- Grundstücks- und Immobilieneigentümer*innen

- Gewerbe- oder Standortmarketingvereine

In **Ausnahmefällen** kann, bei **gebietsübergreifenden Projektträger*innen**, von der Beschränkung hinsichtlich der Gebietskulisse abgewichen werden (siehe auch Nr. 5.1).

7. Verfügungsfonds-Beirat Hochfeld – Zusammensetzung und Verfahren

Zur förderkonformen Organisation des Verfügungsfonds wird ein sogenannter „**Verfügungsfonds-Beirat Hochfeld**“ gebildet. Der **Beirat entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds**.

Er setzt sich aus insgesamt **9 Mitgliedern** zusammen.

3 der insgesamt 9 Sitze im Beirat und **2 Vertreter*innen** werden durch Mitglieder bzw. beratende Mitglieder der **Bezirksvertretung Mitte** besetzt, die sie in einer ihrer Sitzungen wählt.

Die verbleibenden **6 Sitze** im Beirat werden durch die **Bewohner*innenschaft** bzw. im Programmgebiet engagierte **Akteur*innen** besetzt. Bei der Auswahl dieser Mitglieder des Beirates sind die **unterschiedlichen örtlichen Belange und Interessen ausgewogen zu berücksichtigen**. Zu berücksichtigende Bereiche können dabei u. a. sein:

- **Bewohner*innenschaft und Aktive aus Vereinen und Verbänden**
- **Einzelhandel/lokale Betriebe**
- **Bildungs- und Integrationseinrichtungen**
- **Kunst- und Kulturszene**
- **Soziale und karitative Einrichtungen**
- **Sport- und Freizeitgruppierungen**

Mitglieder aus der Bewohner*innenschaft bzw. aus dem Kreis der engagierten Akteur*innen müssen für die Dauer der Tätigkeit im Beirat **wohnhaft** bzw. engagiert **im Programmgebiet Hochfeld** sein und dürfen **kein politisches Amt** innerhalb der Stadt Duisburg bekleiden.

Die Besetzung hinsichtlich der Bewohner*innen und der Engagierten erfolgt in einem dreistufigen Verfahren.

1. Das Ortsteilmanagement macht den Prozess der (Neu-)Besetzung öffentlich und wirbt aktiv für ein Engagement im Beirat. An einer Teilnahme interessierte Menschen, die die Voraussetzungen erfüllen, können ihr Interesse schriftlich gegenüber dem Ortsteilmanagement bekunden.
2. Nach Ablauf einer zuvor öffentlich bekannt gegebenen Frist prüft das Ortsteilmanagement zusammen mit der Stadt Duisburg die eingegangenen Interessensbekundungen.
3. Nach der Prüfung gibt das Ortsteilmanagement die Interessensbekundungen in einer Sitzung des „**Forum Leben in Hochfeld**“ bekannt. Das Forum wählt in einem **demokratischen Entscheidungsprozess** aus den Interessensbekundungen **6 Mitglieder** des Beirates und **3 Vertreter*innen**. Die 6 Mitglieder und 3 Vertreter*innen werden in einem **Rhythmus von 4 Jahren** neu gewählt. Die Bezirksvertretung wählt ihre 3 Mitglieder und 2 Vertreter*innen zu Beginn jeder Amtsperiode neu.

Die Besetzung ist **regelmäßig, spätestens jedoch alle zwei Jahre** durch die Stadt Duisburg und das Ortsteilmanagement insbesondere auf mögliche **Interessenskonflikte** und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Die **Geschäftsführung** des Verfügungsfonds-Beirates Hochfeld obliegt dem Ortsteilmanagement. Das Ortsteilmanagement nimmt **kontinuierlich** und **ohne Stimmberechtigung** an den Sitzungen teil.

Ist ein Mitglied des Beirates bei der Befassung mit einer Fördermaßnahme befangen (im Sinne von § 31 GO NRW), hat dieses Mitglied dies anzuzeigen und nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilzunehmen.

Der Verfügungsfonds-Beirat Hochfeld beschließt nach seiner konstituierenden Sitzung zeitnah eine Geschäftsordnung.

8. Antrags- und weiteres Umsetzungsverfahren

8.1. Antragsstellung

Anträge können **ganzjährig** gestellt werden. Die Anträge werden in der **Reihenfolge ihres Eingangs** und nach dem **Grad ihrer Bewilligungsreife** bearbeitet. Die Anträge auf Förderung sind förmlich und vollständig in **Schriftform an das Ortsteilmanagement** zu stellen. Es ist zwingend das **offizielle Antragsformular** oder die entsprechende **Antragsmaske auf der Website des Ortsteilmanagements** zu verwenden. Das Ortsteilmanagement unterstützt bei der Antragstellung.

Die **Anträge sollen im Regelfall vier Wochen vor der Sitzung des Verfügungsfonds-Beirates Hochfeld unterschieden im Ortsteilbüro eingegangen sein.**

Dem Antrag muss eine Aufstellung über die genauen **Kosten und die Finanzierung** beigefügt sein. Kostenanteile in der Höhe, in der für Empfänger*innen der Zuwendung die Möglichkeit zum **Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz** besteht, können nicht als förderfähige Kosten deklariert werden. In diesem Fall dürfen **nur die Entgelte** (Preise ohne Umsatzsteuer) gefördert werden. Finanzielle Förderungen durch andere Institutionen und Sponsoren sind vorrangig zu prüfen und gegebenenfalls darzustellen.

Fehlen geforderte Angaben und Unterlagen im Antrag, ist eine **Förderung** bis zu deren Nachreichung und der erneuten Prüfung **ausgeschlossen**.

8.2. Vorprüfung

Das Ortsteilmanagement nimmt in enger **Abstimmung** mit der Stadt Duisburg die inhaltliche und förderrechtliche **(Vor-)Prüfung** vor.

8.3. Entscheidung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Verfügungsfonds-Beirates Hochfeld entscheiden entsprechend der Zielsetzung des Verfügungsfonds mit der **Mehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** über die **Mittelgewährung** für beantragte Projekte sowie über eventuell aufzuerlegende **Auflagen**.

8.4. Förderbescheid

Im Falle einer positiven Entscheidung des Verfügungsfonds-Beirates Hochfeld erfolgt die Bewilligung durch einen **förmlichen Zuwendungsbescheid (Bewilligungsbescheid)**, der durch die Stadt Duisburg ausgestellt wird. Das Ortsteilmanagement erhält immer eine Kopie des Bescheides.

8.5. Mittelgewährung

Die Förderung durch Mittel des Verfügungsfonds erfolgt in Form einer **Festbetragsfinanzierung**.

Mittlempfänger*innen können mit **Bestandskraft** des Bewilligungsbescheides entsprechende Fördermittel schriftlich anfordern.

In Anlehnung an Nr. 1.4 ANBest-P dürfen Mittel nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von **2 Monaten** nach der Auszahlung **für fällige Zahlungen benötigt** werden.

Die **Auszahlung** von Fördermitteln durch die Stadt Duisburg erfolgt erst **nach Bestandskraft** des Bewilligungsbescheides.

Überschreiten die förderfähigen Kosten die beantragte Summe, können Mittlempfänger*innen vor der Zahlung, bzw. vor der Beauftragung **einen Antrag auf Nachbewilligung** der zusätzlichen Kosten stellen. In diesem sind die Mehrkosten detailliert zu begründen. Dem Antrag ist zudem eine genaue Darstellung der Mehrkosten beizufügen. Der Antrag wird durch die Stadt Duisburg geprüft. Wird eine Nachbewilligung abgelehnt, so ist eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ausgeschlossen.

8.6. Umsetzung der Maßnahmen

Erst **nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides** darf mit der Maßnahme begonnen werden. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich.

Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch Antragsteller*innen übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als **vorzeitige Teilbeträge** gewährt und ausbezahlt werden.

Die Maßnahme ist **innerhalb von 12 Monaten** nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides abzuschließen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Duisburg im Zuwendungsbescheid einen längeren Durchführungszeitraum bestimmen.

Die aktuell gültigen **Vergaberichtlinien der Stadt Duisburg** und die Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (**GemHVO NRW**) sind einzuhalten. Das Ortsteilmanagement führt dazu gegebenenfalls eine Schulung oder eine Beratung im Einzelfall durch.

Zu bewilligten Maßnahmen soll in geeigneter Form **Öffentlichkeitsarbeit entsprechend Nr. 10** dieser Richtlinie betrieben werden.

8.7. Zweckbindungsfristen

Für aus dem Verfügungsfonds geförderte Projekte, Maßnahmen und Aktionen gelten **Zweckbindungsfristen** entsprechend der Nutzungsdauer und dem Mitteleinsatz nach Nr. 27 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008. **Erst nach Ablauf** der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Das Ortsteilmanagement und die Stadt Duisburg stehen diesbezüglich beratend zur Seite.

Die Bewilligungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch **Akteneinsicht örtlich zu prüfen** oder durch entsprechend Beauftragte prüfen zu lassen. **Förderrelevanter Dokumente** im Original müssen daher mindestens bis **zum Ende der im Förderbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist** verwahrt werden.

Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen **Verpflichtungen** sind im Falle eines Eigentümer*innenwechsels an Rechtsnachfolgende mit bindender Wirkung **weiterzugeben**.

8.8. Abrechnung

Nach Durchführung des geförderten Projektes ist durch den*die Mittelempfänger*in **ein qualifizierter Verwendungsnachweis** über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme vorzulegen. Das **Ortsteilmanagement** unterstützt bei der Erstellung des Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis muss folgende **Unterlagen im Original** beinhalten:

- Ein **Sachbericht** über die Maßnahme inkl. **Unterschrift** der Mittelempfängenden
- Eine **Fotodokumentation** in angemessenem Rahmen
- **Belege** der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen)
- Eine **vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht** (Einnahmen/Ausgaben): Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger*in, Einzahler*in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der*die Zuwendungsempfänger*in die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- **Alle Vergabe-, Vertrags-, Einnahme-, Auftrags-, Rechnungs- und Zahlungsunterlagen** (Kontoauszüge, Quittungen) zu den Ausgaben im Rahmen der Maßnahmen im **Original**: Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den*die Zahlungsempfänger*in, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- bei der Beantragung zur Förderung der Anschaffung beweglicher Gegenstände und Ersteinrichtungen ist bei der Überschreitung eines Gesamtanschaffungs- und Herstellungswertes von **mehr als 410 € (ohne USt.)** eine **Inventarisierungsliste** dem Antrag beizufügen.

Der Verwendungsnachweis inklusive sämtlicher geforderter Inhalte und Dokumente muss innerhalb eines Zeitraums von **3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme** dem Ortsteilmanagement schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars vorgelegt werden. Gegebenenfalls führt das Ortsteilmanagement dazu eine Schulung oder eine individuelle Beratung durch. Der Verwendungsnachweis wird anschließend durch die Stadt Duisburg geprüft.

Fehlende Unterlagen sind der dem Ortsteilmanagement nach Aufforderung **unverzüglich nachzureichen**.

Fallen die **nachgewiesenen Kosten geringer aus, als die beantragte Fördersumme, so reduziert** sich die ausgezahlte Fördersumme entsprechend dieser Differenz.

9. Rechtsanspruch

Ein **Rechtsanspruch** auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds **besteht nicht**. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind **freiwillige Leistungen** des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Duisburg; Bewilligungen erfolgen nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel des Landes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Duisburg.

Das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Stadt Duisburg als Fördergeber können bei etwaigen **Verfahrensverstößen** die **Rückzahlung** bis hin zur gesamten gewährten Fördersumme einfordern. Die Zuwendung ist entsprechend ganz oder anteilig **unverzüglich zu erstatten**, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere **§§ 48, 49 VwVfG NRW**)

oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder aus sonstigen Gründen unwirksam wird. Dies gilt ebenfalls für die im Rahmen der Abrechnung festgestellte Differenz zwischen den angefallenen förderfähigen Kosten und der bewilligten Fördersumme (siehe Nr. 8.8).

10. Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit

(Begleitende) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist über das Ortsteilmanagement mit der Stadt Duisburg abzustimmen.

Bei der Erstellung von **Medien zur Publizität** (Internet, Broschüren, Faltposter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern, etc.) für Projekte, die mit Mitteln des Verfügungsfonds gefördert werden, sind die **„Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“** des Landes Nordrhein-Westfalen sowie weitere **Vorgaben der Stadt Duisburg und ggf. der Gesamtmaßnahme „Sozialer Zusammenhalt Duisburg-Hochfeld“** anzuwenden (siehe insbesondere Nr. 12 der Besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (NBest-Stadterneuerung)).

11. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragsstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von **§ 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen** erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe.

Antragssteller*innen erhalten mit Antragsstellung ein **Informationsblatt** gemäß **Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016** zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung).

12. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Rat der Stadt Duisburg am **14.06.2021 (Drucksache Nr. 21-0153)** in Kraft.

Die Richtlinie tritt außer Kraft, sobald das Land Nordrhein-Westfalen die Förderung der Gesamtmaßnahme „Sozialer Zusammenhalt Duisburg-Hochfeld“ für **abgeschlossen** erklärt, bzw. die Stadt Duisburg mit entsprechendem Beschluss des Rates der Stadt Duisburg die Förderung des Programmgebietes **formell beendet**.

Anhang

Gebietskulisse „Soziale Stadt Duisburg-Hochfeld“ nach § 171e BauGB beschlossen vom Rat der Stadt am 19.04.2021 (Drucksache Nr. 21-0154).

